Anlage 8

Artenschutzrechtliches Gutachten

Bebauungsplan
„Postareal“

Stand 27.04.2017

Auftraggeber:	**Auftragnehmer:**
Stadt Lörrach **Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung** **Luisenstraße 16** **79539 Lörrach**	**Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz** **Garten- und Landschaftsplanung** **Kurhausstraße 3** **79674 Todtnauberg** **27.04.2017**
Bearbeitung: Dipl.-Biol. Markus Winzer	

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass 3

2 Untersuchungsgebiet 5

3 Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstand 7

3.1 Avifauna 8

4 Vögel 10

4.1 Bestand 10
4.2 Auswirkungen 13
4.3 Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen 15
4.4 Ausgleich 15
4.5 Prüfung der Verbotstatbestände 16
4.6 Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung 18

5 Literatur / Quellen 20

1 Anlass

Der Gemeinderat der Stadt Lörrach hat am 29. November 2007 den Bebauungsplan „Dienstleistungszentrum am Bahnhof“ zur Aufstellung beschlossen. Anlass der Planung war der Bedarf des Landratsamtes Lörrach an zusätzlichen Büroflächen. Für das Postareal wurde die Planung in einem Abstimmungsprozess zwischen dem Eigentümer des Postareals, dem Landratsamt und der Stadt Lörrach konkretisiert.

Ursprüngliches Ziel der Planung war die Stärkung des Quartiers zwischen Bahnhof, Luisenstraße, Haagener Straße und Palmstraße als Schwerpunkt für Behörden und Dienstleistungen. Insbesondere sollte die planungsrechtliche Grundlage für Einzelhandel, für die bauliche Weiterentwicklung des Landratsamtes sowie für weitere Dienstleistungen und Wohnungen geschaffen werden.

Für das Untersuchungsgebiet der ursprünglichen Planungsvariante wurde im Jahr 2015 eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Untersuchungen und Erhebungen zu den einzelnen Artengruppen erstreckten sich somit auf das deutlich größere Plangebiet von 2015.

Im Verlauf der Abstimmungen zwischen den Beteiligten, hat sich das Planungsgebiet deutlich verkleinert. Es umfasst nach Stand vom Oktober 2016 derzeit nur noch das Areal der Post samt Bahnhofsvorplatz und Palmstraße (gelb umrandete Fläche in Abbildung 1), auf der ein Wohn- und Geschäftshaus errichtet werden soll.

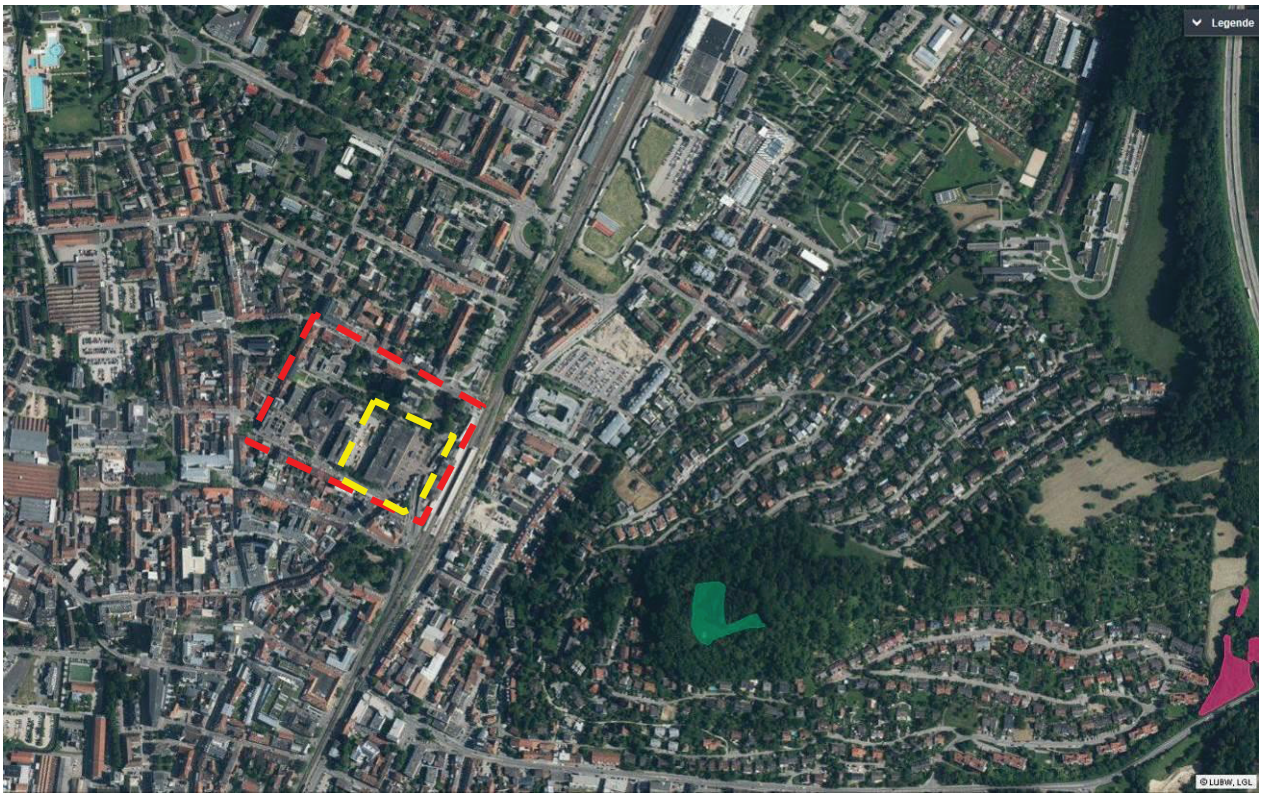

Abbildung 1: Lage des Plangebiets 2015 (rotes Rechteck) und 2016 (gelbes Rechteck) in der Umgebung von Lörrach. Geschützte Biotope grün und rot eingezeichnet.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG muss das Vorhaben einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden. Als Grundlage wurden die Kartierungsdaten für das deutlich größere Plangebiet von 2015 verwendet. Die artenschutzrechtlich relevanten Aussagen werden im nachfolgenden Gutachten aber auf die tatsächlich überplanten und betroffenen Flächen bzw. Gebäude beschränkt.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „*Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*“

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „*Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*“

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „*Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet umfasst in der aktuellen Form nur das Postareal westlich der Bahnhofsstraße. Die nördliche Seite wird vom Sarasinweg, die östliche Seite von der Bahnhofstraße, die südliche Seite von der Palmstraße und die westliche Seite vom Gebäude der Telekom gebildet. Tatsächliche Eingriffe sind mit der Umgestaltung des Bahnhofvorplatzes, des Abrisses des LRA-Gebäude 3 (Postgebäude) und des Baus eines Wohn- und Geschäftshauses geplant. Die Bereiche von Rathaus, Finanzamt, LRA-Gebäude 1, Telekomgebäude, Sparkasse und Wohnbebauung entlang der Haagener- und Luisenstraße liegen nun außerhalb des Plangebiets und bleiben unverändert.

Der Bereich ist als zentrumsnaher Stadtkern entsprechend urban überprägt. Artenschutzrechtlich relevante Lebensräume sind in Form der bestehenden Gebäude (Gebäudebrüter und Fledermäuse), der vorhandenen Einzelbäume, kleinen Strauch- und Grünflächen vorhanden. Die urbanen Begleitstrukturen (Treppen, Traufzonen, Rabatten, Brunnen, Pflasterflächen etc.) weisen eher lebensfeindliche Eigenschaften auf. Aquatische Bereiche sind im Plangebiet nicht vorhanden.

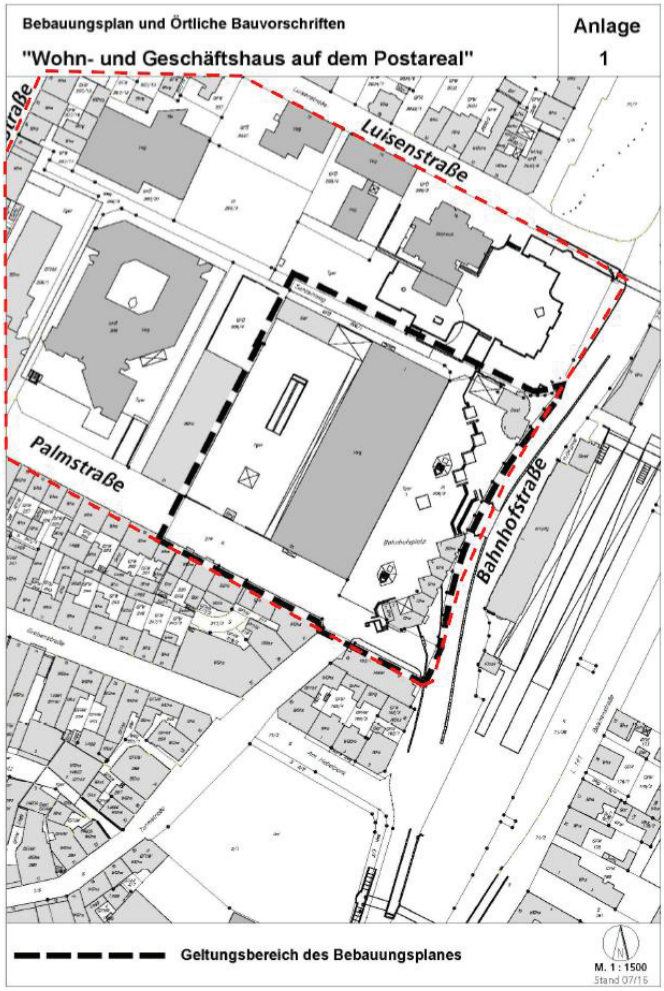

Abbildung 2 Untersuchungsgebiet (nach einem Entwurf vom 17.07.2014) rot umrandet und Geltungsbereich nach dem aktuellen Entwurf (schwarz umrandet).

Abbildung 3: Ansichten der Strukturen im Eingriffsgebiet

Schutzgebiete:

Im Gebiet sind keine derzeit geschützten Landschaftsanteile vorhanden (siehe Abb.1)

3 Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstand

Im Vorfeld der Datenerfassungen fanden Gespräche über die Methodik und die Einschränkung des Untersuchungsgegenstands statt.

Aufgrund der Tatsache, dass Gebäude mit einfliegbaren Nischen und Spalten vorhanden sind, wird die Untersuchung von Brutvögeln und Fledermäusen für erforderlich erachtet. Die Fledermäuse wurden gesondert untersucht. Das entsprechende Gutachten wird gesondert eingereicht.

Ein Vorkommen von Reptilien ist sehr unwahrscheinlich. Es bestehen zwar suboptimale Habitatstrukturen, aber die Verinselung des Gebiets, die vielen Störfaktoren sowie das weitgehende Fehlen von Reptiliennachweisen inmitten des Stadtgebiets von Lörrach machen eine Besiedlung sehr unwahrscheinlich. Noch im Spätsommer des Jahres 2014 fanden Begehungen zur Erkundung möglicher Vorkommen statt. Nachweise von Reptilien ergaben sich jedoch keine. Daher kann auf weitere Ausführungen bzw. die Beurteilung der Verbotstatbestände zur Artengruppe der Reptilien verzichtet werden.

Ebenfalls sind keine Amphibien zu erwarten. Das Gebiet besitzt mit Ausnahme eines Brunnens keine Gewässerhabitate. Es ist für Amphibien überwiegend lebensfeindlich ausgeprägt. Daher werden die Amphibien artenschutzrechtlich nicht weiter verfolgt.

Auch für sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten bestehen keine geeigneten Habitatbedingungen. Die Bäume im Eingriffsgebiet sind nicht ausreichend totholzreich, um seltene Arten zu beherbergen.

Tabelle 1 Übersicht über die Begehungstermine

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
15.08.2014	14-16 Uhr	Erstbegehung, Erstkartierung, Habitaterfassung	Nicht mehr nachvollziehbar.
23.08.2014	10.00-12.00	Habitatkartierung und Erfassung Reptilien	Schön, sonnig, aufwärmend, ca. 17 C
09.03.2015	7.00-9.00	Erste Vogelkartierung	Schön, frühlingshaft, noch kalt ~ 6 C
10.04.2015	7.00-9.00	Zweite Vogelkartierung	Schön, frühlingshaft ~ 10 C
28.04.2015	7.00–9.00	Dritte Vogelkartierung	Schön, frühlingshaft ~ 12 C

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
18.05.2015	7.00–9.00	Vierte Vogelkartierung	Schön, Frühsommerlich ~ 14 C
	9-11 Uhr	Habitatkartierung Reptilien und Sonderkartierung Mauer- und Alpensegler	Schön, frühlingshaft ~ 16 C
11.06.2015	7.00–9.00	Fünfte Vogelkartierung	Sommerlich, sonnig, aufwärmend, ~16 C
14.07.2015	7.00–9.00	Sonderkartierung Mauer- und Alpensegler	Schön, frühlingshaft ~ 12 C

3.1 Avifauna

2015 wurden fünf Begehungen, die sich über den Zeitraum von März bis Juni erstreckten, gemacht. Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x50), ein Spektiv und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen oder im Rahmen von weiteren Begehungen in die Karte eingetragen.

Es wurde eine Gesamtliste der im Gebiet vorkommenden Arten erstellt. Bei Mehrfachnachweisen und entsprechender Eignung des Areals für die jeweilige Art oder bei anderen indirekten Hinweisen auf Bruterfolg (z.B. Jungvögelnachweise), wurde gutachterlich der Brutstatus eingeschätzt.

Zusätzlich fanden ergänzende Begehungen zur Erfassung der Brutstätten von Mauer- und Alpensegler statt. Zu diesen Terminen wurden auch lokale Experten für Mauer- und Alpensegler eingeladen (Herr A. Wikmann) bzw. im Vorfeld befragt (Herr J. Hüttl).

Eine Vogelart wurde als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden.

Als revieranzeigende Merkmale werden folgende Verhaltensweisen bezeichnet: (SÜDBECK et al. 2005)

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel

- Bettelnde oder flügge Junge
- Ergänzend dazu wurden brutspezifische Verhaltensmerkmale der Seglerarten wie Verfolgungsflüge in Nistplatznähe und Fassadenanflüge beobachtet.

Knapp außerhalb der Eingriffsfläche registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Eingriffsbereich vollzog.

Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste geführt. Arten die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Durchzügler gewertet.

Bezüglich der Brutstandorte von Mauer und Alpensegler wurden die bekannten Brutstätten erfasst. Außerdem wurden eigene Beobachtungen einfliegender Tiere als Brutnachweis gewertet. Ein Brutverdacht wurde ausgesprochen, wenn im Rahmen der umfangreichen und von Kontaktrufen begleiteten Sozialflüge immer wieder bestimmte Gebäudeteile abgeflogen wurden.

4 Vögel

4.1 Bestand

Das Untersuchungsgebiet ist auf Grund seiner urbanen Strukturen als Brutvogelhabitat nur für entsprechend angepasste Brutvogelarten von Bedeutung. Stadtgebiete werden unter anderem von Vögeln besiedelt, wenn diese evolutionsbedingt eine starke Bindung an Felsstandorte haben (Wanderfalke, Dohle, Mauer- und Alpensegler, Uhu, Stadttaube etc.) und in den urbanen Hochhausstrukturen, Straßenfluchten etc. vergleichbare Habitat-, Wind- und Klimastrukturen vorfinden.

Eine zweite Gruppe an Siedlungsvögeln wird durch Singvögel gestellt, die ihre Scheu vor menschlichen Siedlungen verloren haben und aufgrund geringer ökologischer Spezifizierungen den Nischenreichtum der Städte und Grünanlagen ausnutzen können (Hausspatz, Amsel, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke etc.). In der Summe ist die Anzahl an nachweisbaren Brutvogelarten in Stadtgebieten aber eingeschränkt.

Am 09.03.2015, 10.04.2015, 28.04.2015, 18.05.2015 und 11.06.2015 wurden im Planungsbereich und der näheren Umgebung die folgenden Vogelarten registriert.

Tabelle 2: Übersicht über die nachgewiesen Vogelarten

Artname	**Status**	**Geschätzte Anzahl Brutpaare**	**Nach weis**	**Nach weis**	**Nach weis**	**Nachwe is**	**Nach weis**	**Schutz-status**	**Rote Liste Ba.-Wü.**
			09.03.	10.04.	28.04	18.05.	11.06		
Amsel	**B**	**2**	2	3	3	5	2	**B**	
Alpensegler	**NG/B**	**8-12**				4-8	~40	B	
Blaumeise	**B**	**2**		3	2			B	
Buchfink	**B**	**2**	1	2	1			**B**	
Elster	**NG**	**-**		1			1	B	
Grünfink	**B**	**1**		1				B	
Hausrotschwanz	**RS**	**2**		2	1	1		B	
Haussperling	**RS/NG**	**12**	15	22	14	15		B	**V**
Kohlmeise	**B**	**3**	1	5	2	1		B	
Mauersegler	**NG/B**	**8-12**			4-8	8-12	~30	B	**V**
Mönchsgrasmücke	**NG**	**-**			1	1		B	
Rabenkrähe	**NG**	**-**	2		1	1		B	
Ringeltaube	**RS**	**1**		2				B	
Stieglitz	**BV**	**1**					2	B	
Stadttaube	**B**	**20**	35	35	35	35		B	
Türkentaube	**NG**	**1**	1					B	**V**
Zaunkönig	**B**	**1**	1					B	

Status: B= Brutvogel; BV= Brutverdacht; RS=Randsiedler; ÜF=Überflug; NG=Nahrungsgast

Rote Liste: V = Arten der Vorwarnliste; R= geograf. Restriktion. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010: b= besonders geschützte Art / s = streng geschützte Art; EG-VO: A= Anhang A Vogelschutzrichtlinie

Insgesamt konnten 17 Vogelarten nachgewiesen werden, die das Gebiet nutzen. Die im Gebiet vorkommenden Arten sind überwiegend euryöke Arten der Siedlungs- und Kulturlandschaft, haben ein großes Verbreitungsgebiet und sind zumindest im ländlich geprägten Raum Südbadens noch nicht bedroht.

Die Alpensegler haben eine kleine, bekannte Brutkolonie direkt neben dem Eingriffsgebiet im Haus der Ärzte, Palmstraße 36. Westlich des Eingriffgebiets haben in der Palmstraße 21 am Haus 2 des Landratsamts laut Hüttl 2016 zwei Paare Alpensegler gebrütet. Dabei handelt es sich vermutlich um eine Neuansiedlung, denn 2015 wurden diese Bruten nicht beobachtet. Beide Gebäude sind von dem Eingriff nicht betroffen.

Die genaue Zahl der Brutpaare (BP) im Raum Lörrach war zum Kartierzeitpunkt 2015 unbekannt, kann aber angesichts des mittlerweile vorliegenden Jahresberichts von J. Hüttl zu den Alpenseglern in Lörrach genau eingeschätzt werden. Es kann von 10 – 12 (ggf. sogar von bis zu 17 BP) im Haus der Ärzte (Ecke Palmstraße/Turmstraße) ausgegangen werden. In den letzten Jahren werden Alpensegler auch regelmäßig rund um das Rathaus beobachtet und zeigen hier brutplatztypisches Verhalten, so dass hier ein Brutverdacht für 7 Brutpaare besteht, der nun von J.Hüttl bestätigt wurde.

Eine weitere Kolonie mit 4 Brutpaaren befindet sich außerhalb des Eingriffsgebiets am ehemaligen Schwesternheim des ehemaligen Kreiskrankenhauses. Zusätzlich legen entsprechende Beobachtungen noch Kolonien im Bereich Engelsplatz (hier keine Bestätigung im Jahre 2016) und am Suchard-Gebäude (hier 2016 neun Brutpaare) nahe. Insgesamt kann die Lörracher Population auf 32 bis 50 Brutpaare geschätzt werden. Zur lokalen Population sind ergänzend dazu alle Brutpaare im Ballungsraum Lörrach, Weil am Rhein und Basel (ca. 30 Brutpaare gemäß Schmidt 2000) zu zählen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist vermutlich günstig und liegt bei etwa 60-80 Brutpaaren. Die Art baut seit Jahren ihre Bestände auf und ihr Areal aus. In der aktuellen Roten Liste Baden-Württembergs wird der Bestandstrend für die Jahre 1985 bis 2009 auf eine Zunahme von mehr als 50 Prozent geschätzt. Die Neuansiedlung der Alpensegler am Rathaus und am Gebäudes II des Landratsamts unterstützt diese These.

Auszug aus der Roten Liste: *„Erste Bruten in Freiburg 1955, seither dort alljährlich brütend; Ausdehnung am Oberrhein nach Norden bis Bühl RA und in andere Bereiche des Landes und benachbarter Regionen (Hochrhein: Waldshut; Neckar: Stuttgart; Donau: Tuttlingen/Immendingen) hält an“.*

Laut Aussage von Matthias Schmidt (mündliche Mitteilung 2017) vom NABU Freiburg gibt es derzeit keine Hinweise, dass dieser positive Entwicklungstrend abbricht. Eine „weitere langsame Expansion und ein Wachstum der bestehenden Kolonien ist durchaus zu erwarten“.

Die Mauersegler wurden an mehreren Stellen innerhalb des Eingriffsgebiets und der näheren Umgebung beim Anflug von Gebäuden und beim Einflug in Gebäudenischen beobachtet. Sie haben im Untersuchungsraum des Gutachtens mindestens bis zu 8 Brutpaare, vermutlich aber noch mehr. Zur lokalen Population gehören auch die Tiere aus den bekannten Kolonien aus Lörrach (Hebelschule, Untersuchungsgefängnis) Weil am Rhein (Karl-Tschamber-Schule) und Basel. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist vermutlich immer noch günstig. Der landesweite Bestandstrend mit Einbußen zwischen 20 und 50 Prozent kann derzeit in Südbaden noch nicht bestätigt werden. In den betreuten Kolonien sind bisher keine maßgeblichen Bestandsrückgänge zu verzeichnen. Am betroffenen Gebäude der Post sind mindestens 5 Brutstandorte nachweisbar.

Laut Schmidt ist der landesweite Bestandstrend zwar spürbar, er verweist jedoch auf „lokale und regionale offenbar sehr unterschiedliche Rückgänge, die stark abhängig von negativen wie positiven menschlichen Einflüssen sind“. Im Moment sieht auch er zumindest für den Bereich „Freiburg und Umgebung“ keine Anzeichen für negative Bestandstrends. Hinweise auf eine Aufgabe von Brutstandorten gibt es seitens des Landratsamts Lörrachs bezüglich der Standorte am Gefängnisgebäude in Lörrach, an weiteren Einzelgebäuden in Lörrach und in Kandern. Damit müssen jedoch nicht unbedingt Bestandseinbußen verbunden sein, da die Tiere großräumig in der Lage sind, sich neue Brutstandorte zu erschließen.

Da die Nistkästen im Raum Weil am Rhein und Lörrach entweder künstlicher Art sind, da sie sich an Gebäuden befinden, für die in absehbarer Zeit keine Veränderungen zu erwarten sind und da für den anlagebedingten Verlust bezüglich des Postareals ein Ausgleich zu leisten ist, ist nicht mit einem Rückgang der Anzahl an Brutmöglichkeiten im Raum Lörrach/Weil am Rhein/Basel zu rechnen. Eine Beeinträchtigung des Nahrungsangebots ist eingriffsbedingt nicht zu erwarten, da die luftjagenden Insektenjäger in dieser Hinsicht stärker von den Strukturen des Umfelds abhängig sind. Mit dem Rhein, der Wiese und den naturnahen Wald- und Grünlandflächen im FFH-Gebiet Tüllinger Berg und Umgebung sollten sich hier jedoch keine massiven Beeinträchtigungen ergeben.

Der Haussperling hat am Gebäude der Post mindestens 3 Brutplätze. Zwei weitere Brutschwerpunkte befinden sich in der Palmstraße (Ärztehaus) sowie in der Luisenstraße. Insgesamt werden bis zu 12 Brutpaare vermutet. Der Erhaltungszustand der lokalen Population in Lörrach ist vermutlich noch günstig. Der landesweite Trend mit Rückgängen von 20 bis 50 Prozent kann derzeit noch nicht bestätigt werden.

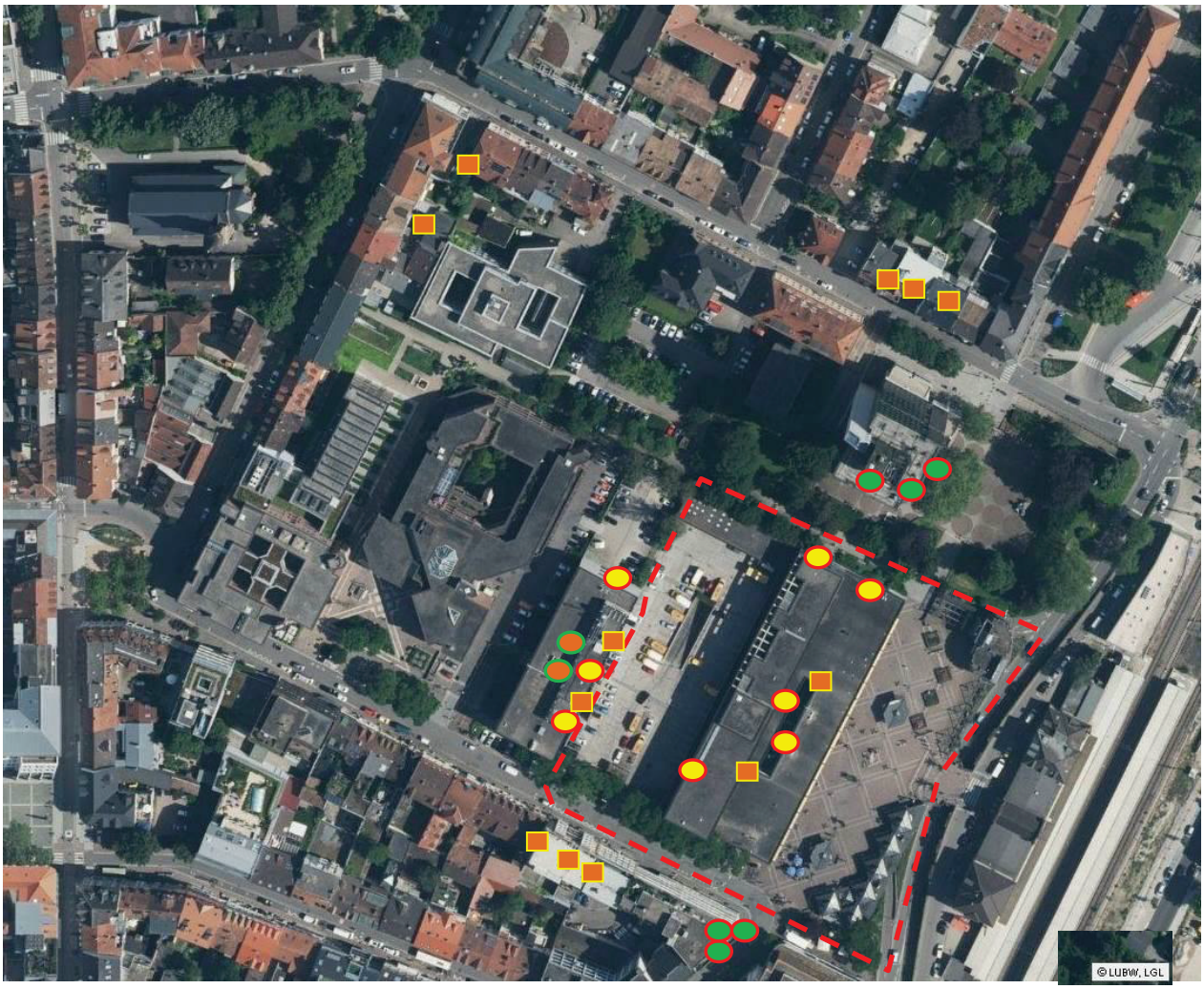

Abb.4: Nachweise von Brutstätten besonders betroffener oder schutzwürdiger Vogelarten

= Niststätte Mauersegler

= Niststätte Alpensegler; = 2016 von J. Hüttl gemeldete Brutplätze

= Niststätte Haussperling

4.2 Auswirkungen

Bisher liegen noch keine konkreten Planungsabsichten für das Gebiet vor. Die tatsächlichen Auswirkungen werden nach Vorlage des BPlan und Begründung zum BPlan überarbeitet und ergänzt. Das ehemalige Postgebäude wird abgerissen. Das Gebäude 2 des Landratsamts (=Telekomgebäude) bleibt erhalten. Die kleineren Gebäude auf dem Bahnhofsvorplatz bleiben erhalten. Die Gehölzbestände entlang des Sarasinwegs sind nicht haltbar.

Durch den Abriss des Postgebäudes verlieren die hier ansässigen Gebäudebrüter Haussperling, und Mauersegler ihre Bruthabitate. Eine Rodung von Gehölzen bringt den Verlust von Bruthabiaten für entsprechend angeapsste Vogelarten mit sich. Eingriffe während der Brutzeit würden alle drei Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG erfüllen.

Haussperling

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind bauzeitliche Anpassungen notwendig. Da die Haussperlinge je nach Witterung schon im März mit der Brut beginnen, ist schon ab 1. März ein Abriss der Gebäude nicht mehr zulässig.

Für den Haussperling kann im Moment davon ausgegangen werden, dass der mit dem Abriss verbundene Verlust an Bruthabitatstrukturen in der näheren Umgebung direkt kompensiert werden kann. Trotz einer relativ hohen Dichte an Haussperlingen ist damit zu rechnen, dass es für den zum Nestbau fähigen und während der Brutzeit geselligen Hausperling noch ausreichend freie Brutnischen gibt.

Die Rodung von Gehölzen ist nur in der gesetzlich dafür zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.

Seglerarten

Da an den zum Abriss vorgesehen Gebäuden Mauersegler vorkommen, ist ein Abriss in den Monaten von April bis September nicht zulässig. Eine kurzzeitige Änderung der Abrisstermine (z.B. nach verfrühtem Abzug der Segler auf Grund von Schlechtwetterbedingungen) ist in Absprache mit einem Sachverständigen möglich. In der Zeit von September bis April wären die Mauersegler als Zugvögel durch die Abbrucharbeiten nicht betroffen.

Die im benachbarten Haus der Ärzte, am Gebäude 2 (= Telekomgebäude) sowie am Rathaus brütenden Alpensegler erfahren zunächst keine Veränderung ihres Bruthabitats. Eine erhöhtes Kollisionsrisiko oder eine Einschränkung der Sichtflugachsen durch das Aufstellen von Kränen oder Störwirkungen durch baubedingte Lärmemissionen während der Sommermonate sind eher nicht zu erwarten. Auch Schmidt bestätigte auf Anfrage, „dass Staub, Lärm und Baukräne keine erheblichen Störwirkungen darstellen, solange die Alpensegler ihre Plätze anfliegen können und diese nutzbar bleiben.

Durch den Abriss der Gebäude sowie in eingeschränkter Form auch durch die Rodung der Bäume erfolgen jedoch in jedem Fall der Verlust und die Schädigung von Fortpflanzungsstätten. Die Mauersegler sind im Gegensatz zu den zum Nestbau fähigen Haussperlingen auf tradierte Brutstätten angewiesen. Wie Beringungen zeigen, sind sie bezüglich der Wahl der Brutstätten sehr ortstreu.

Bezüglich der Mauersegler kann davon ausgegangen werden, dass der mit dem Abriss verbundene Verlust an Bruthabitatstrukturen in der näheren Umgebung nur bedingt kompensiert werden kann. Die relativ ortstreuen Vögel werden zunächst versuchen, ihre verloren gegangenen Nistplätze wieder zu finden. Dabei ist damit zu rechnen, dass einzelne Weibchen bereits während des Herzugs die Paarung vollzogen haben und daher auf schnelle Eiablage angewiesen sind. Da

die lokale Population aus allen Vögeln des Ballungsraums Lörrach, Weil am Rhein, Basel besteht und da die Vögel über ein ausgeklügeltes Sozialflugverhalten verfügen, ist davon auszugehen, dass die Tiere raumübergreifend dazu fähig sind, die Lage der bestehenden und genutzten Brutplätze im Ballungsraum Lörrach/Basel/Weil am Rhein an die Mitglieder der Lokalpopulation zu vermitteln.

Dabei ist jedoch damit zu rechnen, dass es beim Wegfall tradierter Brutstätten zu Einschränkungen beim Brut- und Paarungsverhalten bzw. zur konkurrenzbedingten Abdrängung brütender Paare in suboptimale Brutnischen kommt. Außerdem ist angesichts der starken Prägungen der Tiere auf ihren Niststandort damit zu rechnen, dass die Tiere, die in den letzten Jahren im Eingriffsgebiet zur Welt kamen, noch über einen Zeitraum von mehreren Jahren versuchen werden, in der Nähe ihrer Geburtsstätte nach Brutnischen zu suchen.

Als Ersatz für den Habitatverlust sollten daher für 7 Seglerpaare entsprechende Nistplatzstrukturen angebracht werden. Die Ausgleichsleistung ist vorgezogen zu erbringen. Nach Abriss des Gebäudes müssen die Nistkästen an Stellen in räumlicher Nähe zum Eingriffgebiet angebracht werden und ab der Ankunftszeit der Segler Ende März/Anfang April des Folgejahres zur Verfügung stehen. Ideal wäre das Anbringen der Nisthilfen am Rathaus oder Telekomgebäude, alternativ dazu auch im Bereich Hebelschule oder Untersuchungsgefängnis.

4.3 Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind bauzeitliche Anpassungen bezüglich des Abrisses von Gebäuden und der Rodung von Grünbeständen notwendig.

Ein Abriss von Gebäuden ist in den Monaten von März bis September nicht zulässig. Eine kurzzeitige Änderung der Abrisstermine (z.B. nach verfrühtem Abzug der Segler auf Grund von Schlechtwetterbedingungen) ist in Absprache mit einem Sachverständigen möglich.

Grünbestände und Bäume dürfen nur in der gesetzlich dafür zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar gerodet werden.

4.4 Ausgleich

Wie bereits erläutert entstehen durch den Abbruch der Gebäude Habitatverluste für Mauersegler, die durch das Umfeld nicht direkt ausgeglichen werden können. Als Ersatz für den Habitatverlust sollten daher für 7 Seglerpaare entsprechende Nistplatzstrukturen angebracht werden. Dabei darf zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionserfüllung keine Zeitlücke entstehen. Nach Abriss des Gebäudes im Winter müssen die Nistkästen an Stellen in räumlicher Nähe zum Eingriffgebiet angebracht werden und spätestens ab der Ankunftszeit der Mauersegler Ende April des Folgejahres zur Verfügung stehen. Ideal wäre das Anbringen der Nisthilfen am Rathaus oder

Telekomgebäude, alternativ dazu auch im Bereich Hebelschule oder Untersuchungsgefängnis.

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind an dem Neubau weitere 7 Nisthilfen für Seglerarten und 4 Nisthilfen für Haussperlinge anzubringen oder baulich in die Baustruktur zu integrieren - gemäß dem Projekt der Stadt Lörrach „Artenschutz am Haus“- da die Segler extrem standorttreu sind und über die nächsten Jahre hinweg in diesem Bereich nach Nistmöglichkeiten suchen werden.

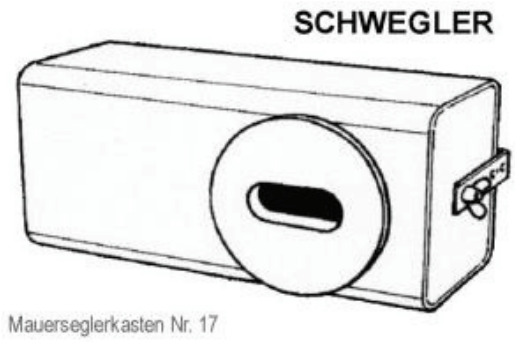

Abb.5: Beispiele für einen Seglerkasten der Firma Schwegler (links) sowie ein Beispiel für die Anbringung an einem Gebäude.

4.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

An dem Abrissgebäude kommen Mauersegler und Haussperlinge als Brutvogelarten vor. Ein Abriss ist daher in den Monaten von März bis September bzw. bis zum klimaabhängigen Wegzug der Mauersegler nicht zulässig.

Grünbestände und Bäume dürfen nur in der gesetzlich dafür zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar gerodet werden.

Der Verbotstatbestand wird bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

An dem Abrissgebäude kommen Mauersegler und Haussperlinge als Brutvogelarten vor. Die Alpensegler brüten zudem von März bis September im benachbarten Haus der Ärzte, dem benachbarten Telekomgebäude sowie am benachbarten Rathaus. Käme es zu einem Abriss während ihrer Anwesenheits- bzw. Brutzeit, könnten die mit dem Abriss verbundenen Emissionen (Staub, Lärm, etc.) die Vögel von der Brut abhalten.

Zur Vermeidung und Minimierung des Verbotstatbestands ist ein Abriss ist daher in den Monaten von März bis September nicht zulässig.

Baubedingt ergeben sich für die Alpensegler an den benachbarten Gebäuden keine Beeinträchtigungen, insofern deren Brutnischen frei anfliegbar sind und nutzbar bleiben.

Auch anlagebedingt sollten sich durch den Neubau die Störwirkungen auf die benachbarten Mauer- und Alpensegler nicht als erheblich auswirken. Die zukünftigen Gebäude schränken die Anflugmöglichkeiten und Sichtbeziehungen für die Mauer- und Alpensegler nicht stärker ein, als die bereits bestehenden Gebäude.

Der Verbotstatbestand wird bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Durch den Abriss des Gebäudes kommt es zu einer Schädigung von tradiert genutzten Fortpflanzungsstätten des Mauerseglers und des Haussperlings. Die Habitate dienen auch während und außerhalb der Brutsaison als Ruhestätten. Für den zum Nestbau fähigen Haussperling kann davon ausgegangen werden, dass in der Stadt Lörrach noch genügend freie Brutnischen vorhanden sind. Der Habitatverlust ist für diese Art ohne zusätzliche Ausgleichsleistungen kompensierbar. Da die Art jedoch schon auf der Vorwarnliste geführt wird, sollten im Einverständnis mit dem Bauherrn auch hier Ausgleichsleistungen erfolgen.

Bezüglich der Mauersegler ist jedoch zu erwarten, dass die Tiere den Habitatverlust nur bedingt ausgleichen können. Da damit zu rechnen ist, dass die Tiere ab dem Jahr des Abrisses noch für mehrere Jahre versuchen werden, ihre tradierten Brutstätten aufzusuchen, müssen an den neu errichteten Gebäuden oder vergleichbaren Gebäuden der Umgebung Ersatzbruthabitate für

Mauersegler eingerichtet werden. Als Ersatz für den Habitatverlust sollten daher für 7 Seglerpaare entsprechende Nistplatzstrukturen angebracht werden. Dabei darf zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionserfüllung keine Zeitlücke entstehen. Nach Abriss des Gebäudes im Winter müssen die Nistkästen an Stellen in räumlicher Nähe zum Eingriffgebiet angebracht werden und spätestens ab der Ankunftszeit der Mauersegler Ende April des Folgejahres zur Verfügung stehen. Ideal wäre das Anbringen der Nisthilfen am Rathaus oder Telekomgebäude, alternativ dazu auch im Bereich Hebelschule oder Untersuchungsgefängnis.

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind an dem neuen Gebäude weitere 7 Nisthilfen für Seglerarten und 4 Nisthilfen für Haussperlinge anzubringen oder baulich in die Baustruktur zu integrieren - gemäß dem Projekt der Stadt Lörrach „Artenschutz am Haus“- da die Segler extrem standorttreu sind und über die nächsten Jahre hinweg in diesem Bereich nach Nistmöglichkeiten suchen werden.

Der Verbotstatbestand wird bei Einhaltung der Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt.

4.6 Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung

Im Bebauungsplangebiet kommen neben weiteren Vogelarten Alpensegler, Mauersegler und Haussperlinge als schutzrelevante Arten vor. Bezüglich des Haussperlings und der weiteren Vogelarten ist davon auszugehen, dass der mit dem Abriss von Gebäuden und der Rodung von Gehölzen verbundene Brutplatzverlust in direkter Umgebung ohne Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population direkt kompensiert werden kann. Für diese Arten genügen bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen. Ausgleichsmaßnahmen werden in Form von vier künstlichen Nisthilfen für den Haussperling im Einverständnis des Bauherrn am fertig gestellten Gebäude angebracht oder baulich integriert.

Die Rodung von Gehölzbeständen ist nur in der gesetzlich dafür zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig. Der Abriss von Gebäuden ist von März bis September bzw. während der gesamten klimaabhängigen Anwesenheitszeit der Seglerarten nicht zulässig. Die weiteren Eingriffswirkungen bringen auf die benachbarten Brutvogelarten keine erheblichen Beeinträchtigungen mit sich, da diese Arten als Siedlungsfolger entsprechende Störwirkungen tolerieren und da sie während der gesamten Brutzeit ungestörte Ein- und Anflugsmöglichkeiten zu ihren Niststandorten haben.

Bezüglich der sonstigen Arten (Kohlmeise, Blaumeise etc.) ist damit zu rechnen, dass der Verlust an Bruthabitaten in der Umgebung auch ohne Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden kann.

Bezüglich der Seglerarten ist damit zu rechnen, dass sie den Habitatverlust nur bedingt kompensieren können und es zu Störungen im Brut- und Aufzuchtverhalten bzw. zur konkurrenzbedingten Abdrängung in suboptimale Brutnischen und damit zu leichten Einschränkungen der Fortpflanzungsrate kommen kann.

Angesichts der starken Prägung der Tiere auf ihre tradierten Brutnischen ist damit zu rechnen, dass die Tiere noch mehrere Jahre nach dem Abriss des Gebäudes versuchen werden, in diesen Bereichen ihre Brutplätze zu suchen. Daher sollten auf den neuen Gebäuden oder in direkter räumlicher Nähe künstliche Bruthabitate für 7 Seglerpaare eingerichtet werden. Dabei darf zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionserfüllung keine Zeitlücke entstehen. Nach Abriss des Gebäudes im Winter müssen die Nistkästen an Stellen in räumlicher Nähe zum Eingriffgebiet angebracht werden und spätestens ab der Ankunftszeit der Segler Ende März des Folgejahres zur Verfügung stehen. Ideal wäre das Anbringen der Nisthilfen am Rathaus oder Telekomgebäude, alternativ dazu auch im Bereich Hebelschule oder Untersuchungsgefängnis.

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind im Einverständnis des Bauherrn an dem neuen Gebäude weitere 7 Nisthilfen für Seglerarten anzubringen oder baulich in die Baustruktur zu integrieren - gemäß dem Projekt der Stadt Lörrach „Artenschutz am Haus“- da die Segler extrem standorttreu sind und über die nächsten Jahre hinweg in diesem Bereich nach Nistmöglichkeiten suchen werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 werden nicht erfüllt.

5 Literatur / Quellen

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. November 2008.

LAUFER, H. : Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 3. Fassung, Stand 31.10.1998, Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73:103-133 1999.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. : Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart. 2007.

HÜTTL J. : Zählergebnisse der Brutvogelbeobachtungen der Alpensegler in Lörrach. Meldung im Rahmen der NABU Aktion Alpensegler des NABU Freiburg.

HÖLZINGER, J. et al.: Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.

MEBS, T. & SCHMIDT, D. : Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006

SÜDBECK, P. et al.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell. 2005.

MATTHIAS SCHMIDT: Die Brutsaison 2007 des Alpenseglers (Apus melba) in Freiburg im Breisgau - und Nachrichten aus der „Nachbarschaft“

MATTHIAS SCHMIDT: (MÜNDLICHE MITTEILUNG): Aussagen über Störungsanfälligkeit und Bestandstrends bei Alpen- und Mauersegler in Südbaden.

TRAUTNER, J. et al.: Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.

TRAUTNER, J. et al.: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Markgraf Verlag, Weikersheim. 1992

TRINATIONALES UMWELTZENTRUM WEIL AM RHEIN E.V: Artenschutzrechtliche Potentialanalyse zum Städtebaulichen Wettbewerb Franz-Ehret-Straße Lörrach-Brombach.